# Merkblatt Haftung im Verein

Über Haftungsrisiken, Verantwortlichkeit und Folgen macht man sich als Vereinsmitglied oder Vorstand in aller Regel erst dann Gedanken, wenn etwas passiert ist. Leider ist es dann sehr oft schon zu spät.

Man muss hier drei Bereiche unterscheiden:

* die Haftung des Vorsitzenden oder des Ehrenamtsträgers,
* die Haftung des Vereins an sich und
* die Haftung der Mitglieder für den Verein oder untereinander

**I. Die Haftung des Ehrenamtsträgers**

1. Persönliche Haftung aus Rechtsgeschäften

Jeder Verein nimmt in irgendeiner Form am Wirtschaftsleben teil. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassier oder ein sonstiger Beauftragter schließen in ganz unterschiedlicher Weise Verträge.

Die persönliche Haftung für derartige Verträge ist bei eingetragenem und nicht eingetragenem Verein unterschiedlich.

Da der nicht eingetragene Verein keine juristische Person und damit nicht rechtsfähig ist, haftet derjenige, der im Namen des Vereins eine Verpflichtung eingeht, für die Erfüllung persönlich und neben dem Verein als Gesamtschuldner. Dies hat zur Folge, dass der Vertragspartner wählen kann, an wen er sich hält, den Verein oder den Einzelnen und er kann von jedem - natürlich nur einmal - z.B. den Kaufpreis oder den Rechnungsbetrag insgesamt verlangen.

Der Handelnde haftet für die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit seinem gesamten Privatvermögen!

Um dies zu umgehen, bietet es sich an, die persönliche Haftung ausdrücklich auszuschließen. Dies sollte natürlich aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

Daneben sollte stets darauf geachtet werden, dass beim Vertragsschluss die entsprechenden Geldmittel bereits in der Vereinskasse vorhanden sind.

Und schließlich gibt es natürlich die Möglichkeit, den Verein in einen eingetragenen Verein umzuwandeln. Beim eingetragenen Verein wird derjenige, der einen Vertrag schließt, nicht persönlich verpflichtet, solange er im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt. Dem Geschäftspartner haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Dies gilt- wie gesagt, nur dann, wenn die entsprechende Vertretungsmacht besteht. Sieht die Satzung z.B. vor, dass der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird, dann müssen auch beide gemeinsam einen Vertrag schließen.

Kann der Vorsitzende nur Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe schließen, dann handelt er bei einer Überschreitung ohne Vertretungsmacht mit der Folge, dass er dann auch mit seinem gesamten Privatvermögen unbeschränkt haftet. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag für den Verein vorteilhaft ist, da es hierauf nach dem BGB nicht ankommt.

Es ist also wichtig, die entsprechende Satzungsbestimmung zu kennen und sich danach zu richten. Andere Ehrenamtsträger, die nach der Satzung eigentlich nicht zur Vertretung berechtigt sind (Kassier, Jugendleiter, Gerätewart) sollten zur Sicherheit immer schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Ein weiterer wichtiger Bereich im Haftungsrecht sind die sog. Verkehrssicherungspflichten. Hierunter versteht man die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, alles zu tun, um Schädigungen Dritter zu vermeiden. D.h. zum Beispiel:

* Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Zugang zum Vereinsheim gefahrlos möglich ist, dass im Herbst Laub entfernt und im Winter geräumt und gestreut wird.
* Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vorsitzende dafür verantwortlich, dass eine durch die Art des Fußbodens bedingte Rutschgefahr ausgeschlossen wird, z.B. durch regelmäßiges Wischen bei Nässe, Aufstellen von Schirmständern oder durch das Auslegen rutschfester Matten.
* Werden bei einem Feuerwehrfest Schauübungen durchgeführt, muss sichergestellt sein, dass Zuschauer nicht verletzt werden; gleiches gilt, wenn z.B. Osterfeuer oder Sonnwendfeuer durchgeführt werden; hier muss die Feuerstelle abgesichert sein. Hierzu gehört es auch, den Feuerplatz und das zu verbrennende Material auf gefährliche / feuergefährliche Bestandteile zu untersuchen.
* Bei Festen muss der Weg zur Toilette ausreichend beleuchtet sein; gefährliche Gruben müssen abgedeckt werden, es darf keine unbeleuchteten Treppen geben.
* Der Festplatz muss ausreichend gesichert sein; findet das Fest im Freien statt, darf es bei Regen keine aufgeweichten oder mit Schlamm gefüllten Bodenvertiefungen geben.
* Kabel und Versorgungsleitungen müssen so verlegt sein, dass sich keine Schlingen bilden und sie deutlich erkennbar sind.
* Spielgeräte für Kinder müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Soweit vorhanden, sind die einschlägigen DIN- Vorschriften zu beachten. Bei der Benutzung sind, je nach potentieller Gefährlichkeit des Spielgerätes, Aufsichtspersonen zu stellen.
* Elektrische Geräte sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (z.B. Unversehrtheit elektrischer Anschlüsse mit dem Null-Leiter).
* Bei Wanderungen, Jugendmärschen muss der Weg so gewählt werden, dass ihn die Teilnehmer gefahrlos bewältigen können.
* Fahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, so dass insbesondere Kinder nicht auf ihnen herumturnen oder Gerätefächer öffnen können.

Es gibt hier eine Fülle von Pflichten, so dass sich jeder Vorsitzende vor einem Fest oder einer Veranstaltung hierüber Gedanken machen sollte. Vielleicht auch mal durch das Gerätehaus gehen und sich überlegen, wo Gefahrenstellen sein könnten und wie man diese absichert.

Die Rechtsprechung stellt hier sehr strenge Anforderungen und die Folgen können gravierend sein.

Es ist völlig unerheblich, ob eine Gefahrenquelle selbst geschaffen oder nur geduldet bzw. genutzt wird. Der Vorsitzende kann sich also nicht darauf berufen, dass das Gerätehaus, dass die Fahrzeuge und Gerätschaften der Gemeinde gehören, wenn er sie in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender nutzt.

Auch das Aufstellen von Warnschildern genügt in aller Regel nicht. Schilder wie "Verein übernimmt keine Haftung" oder "Handeln auf eigene Gefahr" sind meist sinnlos, da nach der Rechtsprechung ein Haftungsausschluss eindeutig und klar vereinbart und formuliert sein muss. Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Folgen können den finanziellen und wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Schadenersatz, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Behandlungskosten summieren sich rasch zu immensen Beträgen.

Absichern kann man sich hier durch eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die private Haftpflichtversicherung tritt ausdrücklich nicht ein, wenn es sich um Schäden handelt, die im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit stehen.

3. Verletzung der Aufsichtspflicht

Immer dann, wenn der Verein Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführt, trifft den Verantwortlichen eine Aufsichtspflicht. Grundsätzlich obliegt diese Pflicht den Eltern. Sie wird aber durch einen stillschweigend geschlossenen Vertrag auf den Vereinsverantwortlichen für die Zeit, in der sich der Minderjährige im Verein aufhält oder betätigt, übertragen. Dies kann auch für die An- und Abreise gelten.

Soll die Aufsichtspflicht nicht übertragen oder eingeschränkt werden, muss dies mit den Eltern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch hier gibt es keinen stillschweigenden Haftungsausschluss.

Ebenso muss eine Vereinbarung vorliegen, wenn diese Aufsichtspflicht delegiert werden soll, z.B. auf den Veranstaltungsleiter oder einen Jugendwart. Allein, weil jemand Jugendwart ist, ist ihm noch nicht die Aufsichtspflicht übertragen. Es muss daher ganz klar vereinbart sein, dass diese Pflicht weitergegeben wird.

Ein Augenmerk sollte man auch darauf richten, dass in der Praxis der Jugendwart meist vom Kommandanten eingesetzt wird und sich sein Aufgaben- und Betätigungsfeld damit grundsätzlich auf die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung beschränkt.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Nach der Rechtsprechung müssen die Kinder und Jugendlichen über Gefahrensituationen aufgeklärt werden, sie müssen in ihrem Verhalten beobachtet werden und es muss bei einem Fehlverhalten nachhaltig auf sie eingewirkt werden.

Fünf Pflichtenkreise lassen sich dabei statuieren:

*a). Pflicht zur umfassenden Information*

*über persönliche Umstände des Minderjährigen, z.B.*

* Alter und Entwicklungsstand
* Gruppenverhalten
* Behinderungen
* Krankheiten
* Allergien

über körperliche Fertigkeiten, z.B.

* Schwimmer / Nichtschwimmer
* Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, Höhenangst
* Sportliche Fähigkeiten, körperliche Fitness, Tagesform!
* Angst im Umgang mit Gegenständen oder bestimmten Situationen (Werkzeuge, Feuer)

*über Besonderheiten / Gefahren der örtlichen Umgebung, z.B.*

* Sicherheit der Gebäude (Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Scheiben, unsicheres Treppen- oder Balkongeländer, versperrte Notausgänge)
* Sicherheit des Geländes (Verkehrslage, Eingrenzung, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, Tragfähigkeit, Grundstücksbeschaffenheit)
* Sicherheit von Spielgeräten und Beschäftigungsmaterialien
* Notrufmöglichkeiten, Hilfeleistung, nächst erreichbarem Telefon, Handy-Empfang, Telefonkarte, wichtige Nummern auch und gerade im Ausland, Feuerlöscher, Verbandskasten.
* Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht, Übernachtungsmöglichkeiten, Ausweichquartiere)

*b) Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen*

Keine Gefahrenquellen schaffen

## **Erkannte Gefahrenquellen beseitigen**

Gefährliche Verhaltensweisen unterbinden

*c) Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren*

Grundsätzlich sind die Minderjährigen von Gefahrenquellen fernzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie ausreichend zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit der Gefahrenquelle zu geben.

*d) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung*

Hinweise, Belehrungen und Warnungen allein genügen nicht. Der Verantwortliche hat sich stets zu vergewissern, ob diese von den Minderjährigen und Jugendlichen auch befolgt werden.

*e) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen*

Hierzu gehört, dass der Verantwortliche seine Augen und Ohren immer überall haben muss. Er muss ein Gespür entwickeln für die Stimmungen innerhalb der Gruppe, frühzeitig Konsequenzen und Sanktionen erkennen lassen, wenn Anordnungen nicht befolgt werden und diese auch durchsetzen.

Auch in diesem Bereich kann sich der Vorsitzende durch eine Vereinshaftpflichtversicherung absichern. Zu beachten ist aber, dass über eine solche Versicherung im Allgemeinen nur die typische Vereinstätigkeit abgesichert ist. Bei Sonderveranstaltungen muss daher der Versicherungsschutz überprüft werden. Solche Sonderveranstaltungen können z.B. eigens für die Dauer der Veranstaltung versichert werden.

4. Haftung für Steuerschulden

Der Vorstand hat als gesetzlicher Vertreter des Vereins nach der Abgabeordnung (AO) dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört nicht nur die Pflicht, Steuern abzuführen, sondern auch die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht.

Einnahmen und Ausgaben sind geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen, die jeweiligen Belege sind dazu vorzuhalten. Von dieser Pflicht ist der Vorsitzende auch dann nicht befreit, wenn – wie in den Vereinen üblich – ein Kassier bzw. Kassenwart mit der Führung der Kasse betraut wurde.

Allerdings haftet der Vorstand nur dann für Steuerschulden des Vereins persönlich, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuererklärungen nicht abgibt oder Steuern nicht abführt, obwohl die Geldmittel vorhanden sind.

Hier sollte man sich also als Vorsitzender beim Finanzamt erkundigen, welche Steuern anfallen und wann diese fällig werden.

5. Haftung wegen schlechter Vereinsführung

Jeder Vorsitzende führt und leitet den Verein eigenverantwortlich. Erfüllt er sein Amt schlecht, so ist er dem Verein gegenüber verantwortlich.

Hieraus ergibt sich für den Vorsitzenden folgender Pflichtenkatalog:

* der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass der Verein die ihn treffenden Verpflichtungen einhält (z.B. Leistungen erbringen, Rechnungen bezahlt).
* der Vorsitzende ist verantwortlich für das Verhalten und das Auftreten des Vereins und seiner Mitglieder nach außen hin,
* der Vorsitzende ist verantwortlich dafür, dass das Vereinsleben der Satzung und den Geschäftsordnungen entspricht,
* der Vorsitzende muss gefasste Beschlüsse umsetzen, darf aber unwirksame Beschlüsse nicht ausführen,
* der Vorsitzende muss ständig über die finanzielle Lage des Vereins informiert sein,
* der Vorsitzende muss gegebenenfalls Ansprüche gegen Mitglieder oder Dritte umgehend durchsetzen
* der Vorsitzende muss gegebenenfalls sachkundigen Rat einholen.
* der Vorsitzende muss zeitlich in der Lage sein, sein Amt auszufüllen, ansonsten zurücktreten

Grundsätzlich haftet der Vorstand bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftungsbeschränkung kann aber in einer Satzung vereinbart werden, allerdings ist ein Ausschluss der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht möglich.

Im Bereich der Geschäfts- und Vereinsführung spielt für den Vorsitzenden und die weitere Vorstandschaft die sog. Entlastung eine maßgebliche Rolle.

Diese Entlastung bringt etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereins zum Erlöschen. Indem Entlastung erteilt wird, erklärt der Verein, dass er mit der Art und Weise der Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums ausdrücklich einverstanden ist. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, den Vorstand nachträglich wegen in diesen Zeitraum fallender Vorgänge zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Entlastung wirkt rechtlich als Verzicht und sollte deshalb in der Praxis nicht unterschätzt werden. Jeder Vorsitzende sollte nicht nur eine Entlastung des Kassiers, wie oftmals üblich, sondern eine Entlastung des gesamten Vorstands für die Amtsführung seit der letzten Mitgliederversammlung herbeiführen und diese protokollieren lassen.

Eine weitergehende Absicherung durch eine private Haftpflichtversicherung oder eine Vereinshaftpflichtversicherung ist nicht möglich. Es gibt nur die Möglichkeit einer Vermögensschadenversicherung, ähnlich einer Berufshaftpflicht, allerdings mit sehr hohen Beiträgen.

**II. Die Haftung des Vereins**

Neben einer Haftung des Funktionsträgers kann auch eine Haftung des Vereins für seine Funktionsträger gegeben sein.

1. Aus Vertrag

Zunächst einmal wird natürlich jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, aus einem Vertrag direkt berechtigt und verpflichtet. Interne Beschränkungen einer Geschäftsführungsbefugnis sind Dritten gegenüber wirkungslos, wenn diese die Beschränkung nicht kennen.

2. Aus unerlaubter Handlung

Daneben haftet der Verein auch für unerlaubte Handlungen (Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht) über § 31 BGB. Der Geschädigte kann also auch auf das Vereinsvermögen zugreifen. Funktionsträger und Verein haften als Gesamtschuldner. Nach § 31 BGB gilt diese Haftung zunächst nur für das Handeln der vertretungsberechtigten Organe. Die Rechtsprechung hat dies aber über den Wortlaut hinaus erweitert auf alle Funktionsträger, die zwar nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, die aber kraft ihrer Stellung im Verein ihre Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben (z.B. Jugendleiter, Kassier).

Eine Haftung kann somit also auch gegeben sein, wenn Mitglieder im Auftrag für den Verein tätig werden.

**III. Haftung der Mitglieder**

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob und wie die Mitglieder selbst haften.

Hier gab es früher die Unterscheidung zwischen eingetragenem und nicht eingetragenem Verein.

Beim eingetragenen Verein haften die Mitglieder nie für Schulden oder Verpflichtungen des Vereins, da dieser ja eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.

Auch beim nicht eingetragenen Verein ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch hier eine Haftung der Mitglieder nicht besteht. Dies ist wichtig, weil es dem Gesetzeswortlaut widerspricht.

Was das Verhältnis der Mitglieder untereinander anbelangt, ergeben sich im Vereinsrecht keine Besonderheiten. Die Mitglieder haften hier nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB, also insbesondere aus der sog. unerlaubten Handlung nach § 823 BGB.

### § 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es gibt allerdings in gewissem Umfang Haftungserleichterungen. So ist z.B. bei Wettkämpfen oder sportlichen Betätigungen anerkannt, dass Schadenersatzansprüche nicht gegeben sind, wenn ein Schaden durch ein Verhalten verursacht wurde, das nach den Wettkampfregeln zulässig ist. Stichwort hier: Verletzung infolge regelgerechten Verhaltens. Ist die Verletzung Folge eines geringfügigen Regelverstoßes, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Schädiger von Ansprüchen freigestellt ist.